Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Neustadt (Wied) vom 06.08.2026

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Neustadt (Wied) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller,

2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller/die Antragstellerin.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2025 außer Kraft.

Neustadt (Wied), den 06.08.2026
Ortsgemeinde Neustadt (Wied)

Junior, Ortsbürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt
Neustadt (Wied), den 06.08.2026
Ortsgemeinde Neustadt (Wied)

Junior, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach, Flammersfelder Straße 1, 53567 Asbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Asbach
Asbach, den _____

(Siegel)

Michael Christ
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Inanspruchnahme einer anonymen Urnengrabstätte

Überlassung einer Urnengrabstätte für die Nutzungszeit von 15 Jahren	200,00 Euro

I a. Inanspruchnahme einer Grabstätte für Sternenkinder 130,00 Euro

II. Inanspruchnahme einer Urnenreihengrabstätte

Überlassung einer Urnengrabstätte für eine Nutzungszeit von 15 Jahren	130,00 Euro

II. a Inanspruchnahme einer Reihenrasenurnengrabstätte

Überlassung einer Urnengrabstätte als Rasenurnengrabstätte inklusive Beschaffung und Verlegung einer beschrifteten Grabplatte, Grabpflege für die Dauer von 15 Jahren und Beseitigung der Grabplatte nach Ablauf der Laufzeit des Grabes.	1.300,00 Euro

II. b Inanspruchnahme einer Baumreihenurnengrabstätte als Reihengrab

Überlassung einer Urnengrabstätte als Baumreihenurnengrabstätte inklusive Beschaffung + Anbringung einer Beschriftung	1.200,00 Euro

II. c Inanspruchnahme einer Reihenrasensarggrabstätte

Überlassung einer Sarggrabstätte als Rasensarggrabstätte inklusive Beschaffung und Verlegung einer beschrifteten Grabplatte, Grabpflege für die Dauer von 25 Jahren und Beseitigung der Grabplatte nach Ablauf der Laufzeit des Grabes	3.590,00 Euro

III. Erwerb des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten

Verleihung eines Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 15 Jahren

a) eine Urneneinzelgrabstätte	375,00 Euro
b) eine Urnendoppelgrabstätte	750,00 Euro
c) eine Urne als Zusatz in einer Wahlgrabstätte	250,00 Euro

IV. Inanspruchnahme einer Reihengrabstätte

Überlassung einer Reihengrabstätte für eine Nutzungszeit von 25 Jahren für

a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	70,00 Euro
b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 Euro

V. Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts für eine Nutzungszeit von 25 Jahren für

a) eine Einzelgrabstätte	500,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte	1.000,00 Euro
c) eine Tiefgrabstätte	750,00 Euro

VI. Verlängerung des Nutzungsrechts für

a) eine Einzelgrabstätte pro Jahr	20,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte pro Jahr	40,00 Euro
c) eine Tiefgrabstätte pro Jahr	30,00 Euro
d) eine Urneneinzelgrabstätte pro Jahr	25,00 Euro
e) eine Urnendoppelgrabstätte pro Jahr	50,00 Euro

VII. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 5 Tagen	120,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	30,00 Euro
c) einer Urne bis zu 10 Tagen	120,00 Euro
d) für jeden weiteren Tag	30,00 Euro

VIII. Einebnung von Grabstätten

a) Kinder- und Urnengrabstätten	150,00 Euro
b) Einzelgrabstätte	300,00 Euro
c) Doppelgrabstätte	475,00 Euro

IX. Genehmigungsgebühr für die frühzeitige Einebnung einer Grabstätte

a) Frühzeitige Einebnung einer Einzelgrabstätte pro Jahr	10,00 Euro
b) Frühzeitige Einebnung einer Doppelgrabstätte pro Jahr	20,00 Euro

X. Gebührenzuschlag für die Bestattung nach § 2 Abs. 5 der Friedhofssatzung

Der zu entrichtende Gebührenzuschlag entspricht 1000,00 Euro Aufschlag zu den sonst anfallenden Gebühren.

XI. Ausheben und Schließen von Grabstätten

Die Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstätten werden in Höhe der tatsächlich angefallenen Bruttokosten des Vertragsunternehmens mit dem Gebührenschuldner als

Auslagen abgerechnet. Die Preiskalkulation des Vertragsunternehmens kann bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

XII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die durch das Ausgraben und Umbetten von Leichen entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

XIII. Sonstige Gebühren

Evtl. sonst anfallende durch besondere Umstände hervorgerufene und nicht durch die Gebührensatzung geregelte Kosten sind auf Grund von Einzelnachweisen durch die Gebührenschuldner als Auslagen zu erstatten.